

Gutachten über den Beitritt zum Sicherheitsverbund Region Gossau

In Kürze...

Mit dem Zusammenschluss der Feuerwehren von Flawil und Degersheim sowie von Gossau und Andwil unter gemeinsamem Kommando ist die Entwicklung hin zu einem Sicherheitsverbund eingeleitet worden. Ab 2013 wollen diese vier Gemeinden sowie Waldkirch alle ihre Sicherheitsaufgaben (Feuerwehr, Zivilschutz und Gemeindeführungsstab) gemeinsam lösen.

Die Zusammenarbeit konstituiert sich in einem Zweckverband. Im folgenden Gutachten ersucht Sie der Gemeinderat um Zustimmung zum Beitritt zum «Sicherheitsverbund Region Gossau».

Ausgangslage

In der Region Gossau arbeiten die fünf Gemeinden Andwil, Degersheim, Flawil, Gossau und Waldkirch seit einigen Jahren in den Bereichen Feuerwehr, Zivilschutz und zivile Gemeindeführung eng zusammen. Die Zusammenarbeit basiert auf verschiedenen Vereinbarungen.

Heute bestehen

- drei Feuerwehren (Flawil-Degersheim, Gossau-Andwil und Waldkirch);
- zwei Zivilschutzorganisationen (RZSO Gossau und RZSO Flawil-Degersheim);
- vier Gemeindeführungsstäbe (Andwil, Flawil-Degersheim, Gossau und Waldkirch).

Für die Stadt Gossau und die Gemeinde Flawil koordiniert das Amt für Sicherheit Gossau zudem die Einsätze der Gemeindepolizei.

Bereits 2007 haben die Gemeinde- bzw. die Stadträte einen Sicherheitsverbund als mittelfristiges Ziel festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt arbeiteten die Gemeinden im Sicherheitsbereich bereits zusammen, allerdings in verschiedenen Kombinationen je nach zu lösender Aufgabe. Es zeigt sich, dass die Zusammenarbeit in der Region gut funktioniert und verschiedene Vorteile bringt.

Bis Anfang 2013 soll der nächste Schritt folgen: ein regionaler Verbund für Feuerwehr, Zivilschutz und Gemeindeführungsstab. Im Sicherheitsverbund machen Andwil, Degersheim, Flawil, Gossau und Waldkirch mit. Die grössten Vorteile entstehen bei Führung, Ad-

ministration, Kosten und Material. Auch bei der Ausbildung ermöglicht ein Zusammenschluss Synergien.

Der Sicherheitsverbund als Zweckverband

Ab dem Jahr 2013 sollen sämtliche Aufgaben im Bereich öffentliche Sicherheit in einem Verbund gemeinsam gelöst werden. Faktisch handelt es sich beim Sicherheitsverbund mit Sitz in Gossau um ein «Outsourcing» des organisatorischen Verwaltungsbereichs. Was seit dreieinhalb Jahren praktiziert wird, ist ein effizientes und leistungsstarkes Modell. Die Fusion ist die logische Konsequenz.

Der Sicherheitsverbund umfasst die Gemeinden Andwil, Flawil, Degersheim, Waldkirch und die Stadt Gossau. Der Sicherheitsverbund beinhaltet die Bereiche Feuerwehr, Zivilschutz und das Führungsorgan.

Mit dem neuen Sicherheitsverbund kann eine professionelle, ganzheitliche Organisation geschaffen werden. Die beteiligten Räte rechnen beim Zweckverband gegenüber der heutigen Organisation nicht mit Mehrkosten. Die beteiligten Gemeinden sollen gesamthaft gesehen von Kosteneinsparungen profitieren.

Oberstes Ziel des Sicherheitsverbunds bleiben hohe Einsatzbereitschaft und kurze Interventionszeiten bei der Feuerwehr. Deshalb sind vier Feuerwehr-Module geplant, welche in Degersheim, Flawil, Gossau und Waldkirch stationiert sind.

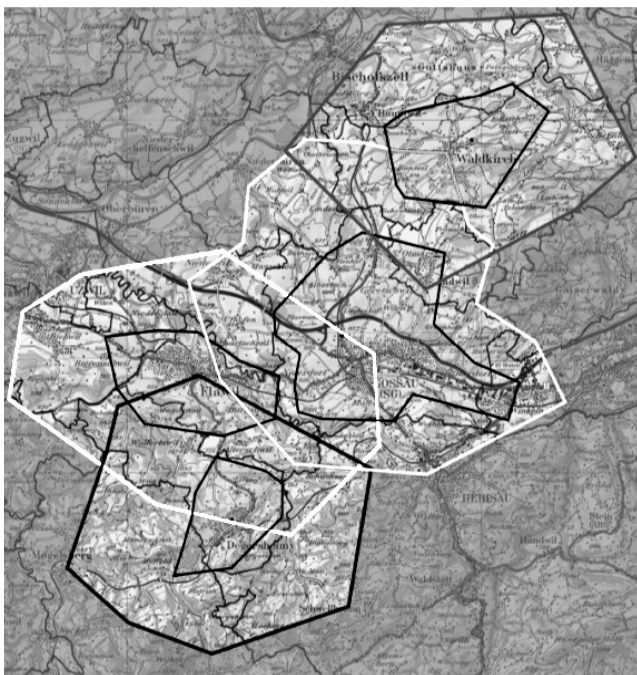


Die Aufgaben

Der Zweckverband übernimmt folgende wesentlichen Hauptaufgaben: Gemeindeführungsstab, Feuerwehr (ausser Immobilien, Feuerwehrabgabe und vorbeugender Brandschutz) und Zivilschutz (ausser Immobilien). Wesentliche Aufgabe der Gemeinde bleibt neben den Immobilien der vorbeugende Brandschutz.

Die Organisation

Auftretende Ereignisse haben zunehmend grenzüberschreitende Auswirkungen. Feuerwehr, Zivilschutz und zivile Gemeindeführung können im Ernstfall dann effizient und sinnvoll eingesetzt und geführt werden, wenn eine Organisationsstruktur für Ereignisse im gesamten Sicherheitsverbundgebiet besteht. Eine Zusammenführung der Feuerwehren Gossau, Flawil-Degersheim und Waldkirch-Bernhardzell zu einem Verbund ist aus einsatztaktischer, geografischer und topografischer Sicht möglich. Das Gebiet eignet sich, um einen regionalen Sicherheitsverbund mit vier Standorten zu bilden.



Im Sicherheitsverbund soll eine Feuerwehr mit vier Modulen an vier Depot-Standorten betrieben werden. Die topografischen Gegebenheiten und die vorgeschriebenen Einsatzzeiten lassen keine Reduktion der Depotstandorte zu. Die Bauten bleiben Angelegenheit der Gemeinden, die die Bau- und Betriebskosten sowie den Gebäudeunterhalt tragen. Der Zweckverband erhält ein unentgeltliches Nutzungsrecht an den Gebäulichkeiten von Feuerwehr und Zivilschutz.

Fahrzeuge und Geräte gehen mit der Gründung des Zweckverbandes von den Gemeinden an den Verband über.

Der Sicherheitsverbund kommt mit weniger Dienstpflichtigen aus als die bisherigen Organisationen zusammen. Dies hängt mit der Zusammenführung der Stäbe und Einheiten, der Beseitigung von Doppelspurigkeiten sowie Aufgabenbereinigungen zusammen.

Soll-Bestand	Heute	Verbund
Feuerwehr	260	240
Zivilschutz	477	300

Der neue Sicherheitsverbund wird für die Geschäftsführung, die Administration und die Wartung die bereits heute tätigen Mitarbeitenden der Stadt Gossau übernehmen.

Kosten

Der Zweckverband rechnet gegenüber der heutigen Organisation nicht mit Mehrkosten. Alle fünf Gemeinden sollen gesamthaft gesehen von jährlichen Kosteneinsparungen von 350'000 Franken bei der Feuerwehr und von gut 50'000 Franken beim Zivilschutz profitieren. Ausserdem fallen im Verbund Neuinvestitionen bei Material und Fahrzeugen von über 900'000 Franken weg.

Die Kosten des Verbandes werden auf die Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt.

Verfahren zur Gründung

Gemäss kantonaler Gesetzgebung beschliesst in Gemeinden mit Bürgerversammlung die Bürgerschaft über die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden. Die Bürgerschaft stimmt gleichzeitig mit dem Beitrittsbeschluss über die Vereinbarung ab. Diese beiden Beschlüsse werden an der Bürgerversammlung gefällt.

Das Stadtparlament Gossau hat der Bildung des Sicherheitsverbundes und der Vereinbarung bereits am 5. Juli 2011 einstimmig und diskussionslos zugestimmt.

Über die Zweckverbandsvereinbarung (Beilage zu diesem Gutachten) kann nur als Ganzes abgestimmt werden. Die Bürgerschaft kann die Vereinbarung nur als Ganzes annehmen und keine Änderung in einzelnen Punkten beschliessen.

Die Feuerschutzreglemente der Gemeinden sind auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des Verbandes ebenfalls anzupassen. Dies erfolgt im Nachgang zu den Bürgerversammlungen mittels des fakultativen Referendums.



Die Zweckverbandsvereinbarung

Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Basis eines Verbandsvertrages. Dieser Vertrag regelt die Aufgabe, Finanzierung und Organe (Delegiertenversammlung, Verwaltungsrat) des Verbandes. Die operative Führung des Zweckverbandes erfolgt durch eine Geschäftsstelle.

Die Gemeinde- bzw. die Stadträte aller beteiligten Gemeinden haben der Zweckverbandsvereinbarung im Grundsatz zugestimmt sowie Namensgebung und Sitz gutgeheissen. Der Wortlaut der Zweckverbandsvereinbarung ist auf den Seiten 39 bis 47 abgedruckt.

Zusammensetzung Delegiertenversammlung

Jede Verbandsgemeinde stellt – abgestuft nach Grösse – eine Anzahl Delegierte:

Andwil, Waldkirch, Degersheim	je 1
Flawil	2
Gossau	3

Zuständigkeiten

Die Delegierten werden von den Räten der Verbandsgemeinden gewählt. Die Delegierten wählen die Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die operative Leitung des Verbandes wird ein Geschäftsführer eingesetzt. Der Verwaltungsrat wiederum wählt diese Person.

Auswirkungen auf das Feuerwehrdepot

Der Sicherheitsverbund Region Gossau hat auf die konkrete Intervention praktisch keinen Einfluss. Die Grösse des Einsatzgebietes des Sicherheitsverbundes macht es notwendig, dass in Gossau, Flawil, Degersheim und Waldkirch je ein Feuerwehrdepot betrieben werden muss.

Der Gemeinderat hat nach der Auswertung einer öffentlichen Vernehmlassung zu diesem Thema bereits im Frühling 2011 den Schlussbericht zu den Auswirkungen des Sicherheitsverbundes auf das Feuerwehrdepot Flawil verabschiedet. Der Bericht legt die notwendigen Überlegungen offen, die dem Raumprogramm für ein zeitgemässes Feuerwehrdepot zugrunde liegen.



Der Gemeinderat kommt auch nach eingehender Prüfung zusammenfassend zur Auffassung, dass der Sicherheitsverbund Region Gossau keine unmittelbaren Auswirkungen auf das geplante, neue Feuerwehrdepot Flawil haben wird. Der Gemeinderat wird deshalb in naher Zukunft eine neue Kreditvorlage für den Neubau eines Feuerwehrdepots unterbreiten.

Weitere Erläuterungen

Dieses Gutachten basiert auf einem detaillierten Bericht «Sicherheitsverbund Region Gossau». Darin sind auch weitergehende Erläuterungen zur Rechtsform, zu den Auswirkungen und den Finanzen sowie zu den rechtlichen Aspekten angeführt.

Die Ratskanzlei stellt den Detailbericht sowie den Bericht zu den Auswirkungen auf das Feuerwehrdepot gerne zu. Sie können auch auf www.flawil.ch heruntergeladen werden.

Zusammenfassung

Der Sicherheitsverbund Region Gossau entspricht dem vom Bund konzipierten Bevölkerungsschutz: Dieser ist ein ziviles Verbundsystem der fünf Partnerorganisationen Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen, Zivilschutz und Technische Betriebe unter einem gemeinsamen Führungsorgan.

Die eigentlichen Aufgaben im Sicherheitsbereich können nun mit dem Sicherheitsverbund in einer Region gemeinsam gelöst werden. Feuerwehr, Zivilschutz und Führungsorgan für ausserordentliche Lagen der fünf Gemeinden werden zusammengefasst und unter ein gemeinsames Kommando gestellt, das in Gossau angesiedelt wird.

Der Sicherheitsverbund wird die hohe Einsatzbereitschaft und die kurzen Interventionszeiten mit vier Feuerwehr-Modulen sicherstellen. Diese werden in Degersheim, Flawil, Gossau und Waldkirch stationiert.

Die regionale Lösung verspricht eine bessere Synergienutzung, die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und eine Effizienzsteigerung bei gleichzeitiger Kostensenkung.

Antrag

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, folgenden Anträgen zuzustimmen:

- Die Gemeinde Flawil tritt dem Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau bei.**
- Die Vereinbarung über den Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau wird genehmigt.**

Flawil, 27. September 2011

Der Gemeinderat

Beilage: Vereinbarung über den Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau¹

Gestützt auf Art. 140 ff des st. gallischen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² beschliessen die Verbandsgemeinden Folgendes:

I. Grundlagen

Art. 1. Die im Anhang I aufgeführten Gemeinden, die nachfolgend Mitgliedergemeinden genannt werden, bilden den Zweckverband «Sicherheitsverbund Region Gossau». Name, Mitglieder

Art. 2. Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach st.gallischem Recht. Er hat seinen Sitz in Gossau SG. Sitz

Art. 3. Der Verband erfüllt die Aufgaben der Mitgliedergemeinden im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz nach Art. 4 dieser Vereinbarung, einschliesslich der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben. Zweck

Art. 4. Die Aufgaben umfassen insbesondere: Aufgaben

- a) Feuerwehr
 - Sicherstellen der Aufgaben der Feuerwehr gemäss Gesetzgebung.
 - Dienstleistungen zugunsten Dritter und Partnerorganisationen.
- b) Zivilschutz
 - Sicherstellen der Aufgaben des Zivilschutzes gemäss Gesetzgebung.
 - Dienstleistungen zugunsten Dritter und Partnerorganisationen.
- c) Führungsorgan
 - Sicherstellen der Aufgaben des Führungsorgans gemäss Gesetzgebung.
- d) Polizei
 - Koordination der Stadt- bzw. Gemeindepolizei.
 - Koordination des Netzwerkes Sicherheit (Polizei, Sicherheitsdienst, Jugendarbeit).

Die Aufgabenzuordnung richtet sich nach Anhang II dieser Vereinbarung. Der Verband kann weitere, sachlich mit dem Verbandszweck zusammenhängende Aufgaben erfüllen.

Die Mitgliedsgemeinden übergeben als Ganzes die unter lit. a) bis c) aufgeführten Aufgaben dem Verband. Vorbehalten bleiben Regelungen zwischen dem Verband und Mitgliedsgemeinden für bestimmte Einzelaufgaben nach lit. d) oder für weitere Einzelaufgaben.

Art. 5. Der Verband erfüllt seine Aufgaben optimal und berücksichtigt die wirtschaftlichen Aspekte. Ein guter Schutz für die Bevölkerung hat dabei oberste Priorität. Aufgabenerfüllung

Die Details zur Aufgabenerfüllung werden gemäss Anhang II dieser Vereinbarung in einem internen Leistungsauftrag umschrieben.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die konsequente Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

² sGS 151.2

II. Verbandsorgane

Organe

Art. 6. Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Verwaltungsrat;
- c) Geschäftsführung;
- d) Kontrollstelle.

1. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 7. Die zuständige Behörde der Verbandsgemeinde bestimmt die Delegierten nach folgendem Verteilschlüssel:

Bis 8'000 Einwohner	1 Delegierter
8'001–16'000 Einwohner	2 Delegierte
ab 16'001 Einwohner	3 Delegierte

Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen. Der Verteilschlüssel bestimmt sich nach dem Einwohnerstand am 31. Dezember vor dem Beginn einer neuen Amtsdauer.

Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung sowie der Kontrollstelle sind nicht als Delegierte wählbar.

Einberufung

Art. 8. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- a) bis spätestens 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis spätestens 15. August zur Beschlussfassung über den Voranschlag.

Weitere Delegiertenversammlungen finden statt:

- c) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- d) auf Verlangen eines Viertels der Delegiertenstimmen.

Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Gemeinden zuhanden der Delegierten zuzustellen.

Zuständigkeit

Art. 9. Die Delegiertenversammlung:

- a) beantragt den zuständigen Organen die Anpassung dieser Vereinbarung;
- b) erlässt gemeinsame Bestimmungen über den Feuerschutz;
- c) beschliesst den jährlichen Geschäftsbericht;
- d) genehmigt die Jahresrechnung;
- e) genehmigt den Voranschlag;
- f) nimmt den Finanzplan zur Kenntnis;
- g) genehmigt neue Ausgaben, nach Abzug der Beiträge Dritter, über Fr. 500'000;
- h) beschliesst die Kostentragung bei a.o. Aufwendungen gemäss Art. 23 dieser Vereinbarung;
- i) beschliesst den Erwerb von Grundstücken mit einem Preis von mehr als CHF 500'000;
- j) beschliesst die Veräusserung von Grundstücken mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von mehr als CHF 500'000;
- k) beschliesst die Zusammenarbeit mit Dritten, wie Übernahme oder Übertragung von Aufgaben oder Beteiligungen an Institutionen mit einer einmaligen Belastung für den Verband von mehr als CHF 500'000;
- l) beantragt die Aufnahme neuer Mitglieder und die Höhe der Einkaufssumme;
- m) wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- n) wählt die Kontrollstelle.

Art. 10. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Für Entscheide nach Art. 9 lit. a und b ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmenden (qualifiziertes Mehr) erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 27 dieser Vereinbarung.

Beschlussfassung

2. Verwaltungsrat

Art. 11. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

Die Sitze werden angemessen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 12. Der Verwaltungsrat:

Aufgaben und Befugnisse

- a) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und nimmt seine Aufsichtverantwortung wahr;
- b) wählt den Geschäftsführer und das höhere Miliz-Kader;
- c) erlässt Reglemente für Betrieb, Verwaltung und Personal;
- d) erlässt den internen Leistungsauftrag;
- e) erlässt den Stellenplan und legt die Besoldung fest;
- f) beschliesst über dringliche und gebundene Ausgaben;
- g) beschliesst über neue Ausgaben, nach Abzug der Beiträge Dritter, bis CHF 500'000, sowie über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis zum Betrag von 10% des bewilligten Kredites und über teuerungsbedingte Nachtragskredite;
- h) beschliesst über den Erwerb von Grundstücken mit einem Preis bis CHF 500'000;
- i) beschliesst über die Veräusserung von Grundstücken mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten bis CHF 500'000;
- j) beschliesst über die Zusammenarbeit mit Dritten, wie Übernahme oder Übertragung von Aufgaben oder Beteiligungen an Institutionen mit einer einmaligen Belastung für den Verband bis CHF 500'000;
- k) bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor;
- l) reicht Klage ein, anerkennt Klagen, ergreift Rechtsmittel und schliesst Vergleiche ab;
- m) legt die strategischen Leitlinien fest und entscheidet über die Betriebsstrategien des Geschäftsführers;
- n) erlässt den Verrechnungstarif für Einsätze und Dienstleistungen;
- o) genehmigt den Finanzplan;
- p) beschliesst über die befristete Übernahme von Teilaufgaben;
- q) fasst alle weiteren Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 13. Der Verwaltungsrat tritt zusammen auf:

Einberufung

- a) Einladung des Präsidenten;
- b) Begehren von mindestens zwei Mitgliedern;
- c) Antrag des Geschäftsführers.

Präsident	<p><i>Art. 14.</i> Der Präsident vertritt den Verband nach aussen, soweit diese Aufgabe nicht an den Geschäftsführer delegiert ist. Der Präsident leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.</p>
<h3>3. Geschäftsführung</h3>	
Aufgaben und Befugnisse	<p><i>Art. 15.</i> Der Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ist für die operative Leitung verantwortlich und führt nach den Leitlinien des Verwaltungsrates;b) vollzieht Verwaltungsratsbeschlüsse;c) gewährleistet die Einsatzbereitschaft bei Alltagseignissen, Grossereignis und im Fall von Katastrophen;d) erarbeitet Sicherheits- und Betriebsstrategien und Konzepte;e) wählt das Personal gemäss Stellenplan (Vorbehalten bleibt Art. 12 lit. b);f) informiert den Verwaltungsrat über wichtige Entscheidungen und Vorfälle.
<h3>4. Kontrollstelle</h3>	
Zusammensetzung	<p><i>Art. 16.</i> Die Kontrollstelle besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.</p> <p>Diese dürfen weder dem Verwaltungsrat noch der Geschäftsführung angehören und keine Delegierten sein.</p>
Konstituierung und Einberufung	<p><i>Art. 17.</i> Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.</p> <p>Sie tritt auf Einladung ihres Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Aufgaben	<p><i>Art. 18.</i> Die Kontrollstelle prüft Voranschlag und Jahresrechnung, Investitionsabrechnungen sowie Bauabrechnungen auf Richtigkeit und Gesetzmässigkeit.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und des Geschäftsführers im abgelaufenen Jahr. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung von Betrieben und Liegenschaften, durch Befragungen sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind. Sie berichtet der Delegiertenversammlung.</p>
Rechnungsprüfung	<p><i>Art. 19.</i> Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen.</p> <p>Die Revisionsstelle wird von der Kontrollstelle gewählt. Sie erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.</p>
<h3>III. Haushalt</h3>	
Rechnungsführung	<p><i>Art. 20.</i> Haushalt- und Rechnungsführung erfolgen sachgemäss nach dem st.gallischen Gemeindegesetz.</p>
Rechnungsjahr	<p><i>Art. 21.</i> Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

Art. 22. Der Verband finanziert die ordentlichen Aufwendungen durch:

- a) Jährliche Pauschalbeiträge der Verbandsgemeinden für die Aufgaben nach Art. 4, welche auf der Basis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres erhoben werden;
- b) Erträge aus Einsatz- und Dienstleistungen;
- c) Subventionen, Leistungen von Betrieben und Privaten für Sonderaufwendungen, Sonderrisiken usw.;
- d) Fremdfinanzierung.

Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen

Art. 23. Für Aufwendungen des Verbandes, die aus vereinbarten besonderen Dienstleistungen betreffend einzelner Mitgliedsgemeinden resultieren, werden dieser die effektiven Kosten verrechnet.

Kostentragung bei ausserordentlichen Aufwendungen

Die Einsatzkosten werden der Betriebsrechnung belastet, soweit sie nach Gesetz nicht durch den Verursacher, oder bei dessen Fehlen, durch die betroffene bzw. zuständige Mitgliedsgemeinde zu tragen sind (z.B. nichtverrechenbare Einsatzkosten bei Gewässerverschmutzungen).

Ausserordentliche Aufwendungen des Verbandes, die nicht verursachergerecht abgerechnet werden können, werden gemäss besonderem Beschluss der Delegiertenversammlung finanziert.

IV. Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 24. Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen. Er kann von diesen auch Teilaufgaben übernehmen. Beitretende Gemeinden leisten eine Einkaufssumme und/oder erbringen Sacheinlagen.

Beitritt

Art. 25. Eine Verbandsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren und danach jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Für den Austritt von Gemeinden, die Teilaufgaben übertragen haben, kann in der Beitrittsvereinbarung von dieser Frist abgewichen werden.

Austritt

Art. 26. Die austretende Gemeinde hat Anrecht auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft anteilmässig mitfinanzierten Investitionen.

Entschädigung und Haftung

Sie hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Verbandes.

Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 27. Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.

Auflösung

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln:

- a) die Verwendung des Vermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Delegierten, die zugleich $\frac{2}{3}$ der Verbandsgemeinden repräsentieren.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 28. Die Feuerschutzreglemente der Gemeinden sind auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des Verbandes anzupassen. Die geänderten Reglemente sind dem Verband vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, sämtliche dieser Vereinbarung widersprechenden Erlasse, Reglemente und Vereinbarungen aufzuheben oder an diese Vereinbarung anzupassen.

Vollzugsbeginn

Art. 29. Die Mitgliedsgemeinden legen den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fest.

Mitgliedsgemeinden

Der Zweckverband wird gegründet durch:

- Gemeinde Andwil
- Gemeinde Degersheim
- Gemeinde Flawil
- Stadt Gossau
- Gemeinde Waldkirch

Aufgabenzuordnung

Bereich	Aufgabenerfüllung durch		Bemerkungen
	Verband	Gemeinde	
Führungsorgan			
Kommando / Funktionen			inkl. Rekrutierung
Führung und Einsatz			
Steuerung und Koordination			
Einsatzplanung			
**Beitragserhebung an Führungsorgan			Basis: Einwohnerzahl 31.12. des Vorjahres
Feuerwehr			
Immobilien			
Fahrzeuge und Anhänger			
Geräte und Mobilien			
Kommando / Funktionen			inkl. Rekrutierung, Disziplinar-massnahmen usw.
Führung und Einsatz			
Ausbildung			
Ausrüstung			
Unterhalt Fahrzeuge, Geräte			
Bauten und Anlagen			Betriebskosten, kleiner und grosser Unterhalt
Brand-/Sicherheitswachen			
Subventionen, Bund, Kanton, weitere			
Neubauten			inkl. Planung und Finanzierung
Feuerwehrabgabe			Erhebung, Einzug
Überwachung der Feuerwehr-abgabepflicht			
Beitragserhebung für Feuerwehr-belange an Gemeinde			Deckung aus FW-Abgabe (Basis: Einwohnerzahl 31.12. des Vorjahres)
Schaffung zweckgebundene Reserven			analog heutiger Feuerschutzreserve
Vorbeugender Brandschutz			
Bewilligungen			
Feuerschutzbeamter			
Feuerschau			
Kaminfegerdienst			
Blitzschutz			
Subventionen/Beiträge an Lösch-wasserversorgung			
Beitrag der Gemeinde an Lösch-wasserversorgung			
Feuerwehrspezifische Anforderungen an Löschwasserversorgung			gemäss kantonalen Richtlinien, z.B. Hydrantenstandorte u. -Anzahl
Sprengstoff/Feuerwerk			

Bereich	Aufgabenerfüllung durch		Bemerkungen
	Verband	Gemeinde	
Zivilschutz			
Immobilien			
Fahrzeuge und Anhänger			
Geräte und Mobilien			
Kommando / Funktionen			inkl. Rekrutierung, Disziplinar-massnahmen usw.
Führung und Einsatz			
Ausbildung			
Ausrüstung			
Unterhalt Fahrzeuge, Geräte			
Bauten und Anlagen			Betriebskosten, kleiner und grosser Unterhalt
Beiträge / Subventionen Bund, Kanton, weitere			
Neubauten			inkl. Planung
Steuerung Schutzraumbau in den Verbandsgemeinden			Stellungnahmen im Rahmen Bewilligungsverfahren (Verfahren Ausgleichsgebiete)
**Beitragserhebung für Zivilschutzbelange an Gemeinde			Basis: Einwohnerzahl 31.12. des Vorjahres
Bildung zweckgebundener Reserven			(z.B. aus Schutzraumersatzabgaben)
Diverse Aufgaben			
Öffentlichkeitsarbeit (Schulen, Firmen, Private, Ausstellungen, Medien, inkl. Personalinstruktionen usw.)			auch als Ergänzung zu vorbeugendem Brandschutz usw.
Telekommunikation für Not-situationen, Telematik, Alarmierung, Priorisierung			für Bereiche GFO, FW, ZS
Führung und Verwaltung			
Geschäftsführung			
Führung GFO, FW, ZS			
Feuerwehrsekretariat			
Zivilschutzstelle			
Unterhalt Anlagen des SVRGF			
Rechnungsführung			Kostenstellenrechnung nach Aufgabenbereich
**Beitragserhebung aufgeteilt nach: a) Führung b) Feuerwehr c) Zivilschutz d) Diverse Aufgaben und Dienstleistungen e) Verwaltung			Basis: Einwohnerzahl 31.12. des Vorjahres

Schuljahr 2011/12

Weihnachtsferien 2011/12:	Samstag, 24. Dezember 2011, bis Montag, 2. Januar 2012
Winterferien 2012:	Samstag, 11. Februar, bis Sonntag, 19. Februar 2012
Frühlingsferien 2012:	Karfreitag, 6. April, bis Sonntag, 22. April 2012 (neu!)
Sommerferien 2012:	Samstag, 7. Juli, bis Sonntag, 12. August 2012
Zusätzliche freie Tage:	Montag, 31. Oktober 2011 (1. November Feiertag) Freitag, 18. Mai 2012 (Auffahrtsbrücke)

Schuljahr 2012/13

	<i>Beginn des Schuljahrs: Montag, 13. August 2012</i>
Herbstferien 2012:	Samstag, 29. September, bis Sonntag, 21. Oktober 2012
Weihnachtsferien 2012/13:	Samstag, 22. Dezember 2012, bis Mittwoch, 2. Januar 2013
Winterferien 2013:	Samstag, 9. Februar, bis Sonntag, 17. Februar 2013
Frühlingsferien 2013:	Karfreitag, 29. März, bis Sonntag, 14. April 2013
Sommerferien 2013:	Samstag, 6. Juli, bis Sonntag, 11. August 2013
Zusätzliche freie Tage:	Freitag, 2. November 2012 (1. November Feiertag) Freitag, 10. Mai 2013 (Auffahrtsbrücke)

Schuljahr 2013/14

	<i>Beginn des Schuljahrs: Montag, 12. August 2013</i>
Herbstferien 2013:	Samstag, 28. September, bis Sonntag, 20. Oktober 2013
Weihnachtsferien 2013/14:	Samstag, 21. Dezember 2013, bis Sonntag, 5. Januar 2014
Winterferien 2014:	Samstag, 8. Februar, bis Sonntag, 16. Februar 2014
Frühlingsferien 2014:	Samstag, 5. April, bis Ostermontag, 21. April 2014
Sommerferien 2014:	Samstag, 5. Juli, bis Sonntag, 10. August 2014
Zusätzlich freier Tag:	Freitag, 30. Mai 2014 (Auffahrtsbrücke)

Die aufgeführten Daten sind Ferientage.

Schuljahresbeginn sowie Herbst-, Frühlings- und Sommerferien sind vom Erziehungsrat für den ganzen Kanton einheitlich festgelegt. Die Frühlingsferien finden ab dem Jahr 2012 immer in den Wochen 15 und 16 statt.

Wintersportwoche (Lagerwoche): 6. Kalenderwoche im Jahr, d.h. in der Woche vor den Winterferien.

Übersicht über Einschulung und Kindergartenbesuch

Schuljahr	Einschulung in die 1. Klasse	2. Kindergartenjahr	1. Kindergartenjahr
Schuljahr 2012/13 Beginn: 13. August 2012	1. August 2005 bis 31. Juli 2006	1. August 2006 bis 31. Juli 2007	1. August 2007 bis 31. Juli 2008
Schuljahr 2013/14 Beginn: 12. August 2013	1. August 2006 bis 31. Juli 2007	1. August 2007 bis 31. Juli 2008	1. August 2008 bis 31. Juli 2009
Schuljahr 2014/15 Beginn: 11. August 2014	1. August 2007 bis 31. Juli 2008	1. August 2008 bis 31. Juli 2009	1. August 2009 bis 31. Juli 2010

Seit dem Schuljahr 2008/09 ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch.